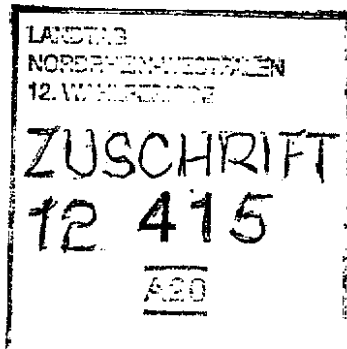


Der Präsident  
des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

29.03.1996

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)**

**Öffentliche Anhörung zum o.a. Gesetzentwurf am 18. April 1996 im Landtag  
Ihr Schreiben vom 05.02.1996  
Geschäftszeichen: I.1.G.1**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Regionalisierungsgesetz in 150-facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Würdigung.

Zu Ihrem o.a. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Der DBB-Landesbund sieht in dem geplanten Änderungsentwurf insofern einen Grund zu einer negativen Stellungnahme, da der Änderungsentwurf die Mittel des Bundes, welche nach dem ersten Regionalisierungsgesetz bis zum 31.12.1997 ausschließlich für die Eisenbahnen des Bundes festgeschrieben waren, schon vorzeitig auch für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen oder für Gebietskörperschaften vorsieht, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt SPNV Leistungen nach der Maßgabe des Fahrplans 1993/1994 der Bundesbahn übernehmen.

Dies bedeutet in der Konsequenz, daß durch die angedachte Änderung schon vor dem 31.12.1997 bewußt durch das Land NW eine Konkurrenz zur DB AG aus dem Bereich der Gebietskörperschaften oder von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen auf das Netz der DB AG gelockt wird.

Auch wenn man das Ganze unter dem Aspekt einer privaten Anbieterkonkurrenz und, damit verbunden, möglicherweise finanziellen Vorteilen für den Kunden (Fahrgast) betrachtet, sehen wir als Interessenvertretung der bei uns organisierten Eisenbahner eine massive Gefährdung vorhandener Arbeitsplätze.

Der Gesetzentwurf wird natürlich auch dazu führen, daß die DB AG ihre Angebote an die Besteller an den Angeboten der Konkurrenz ausrichten muß. Auch dies kann zu den o.a. Konsequenzen (verbessertes und günstigeres Angebot) für die Fahrgäste führen. Aus diesem Grund ist dann auch im Gesetzentwurf positiv zu vermerken, daß die Bundesmittel auch nach dem 01.01.1998 ausschließlich für den SPNV festgeschrieben werden und nicht mehr Schienenersatzverkehren (Bus) zukommen sollen.

Zu § 11 a:

Die geplante Neufassung dient der Klarstellung, daß die Betriebsleistungen des Fahrplanjahres 1993/94 der DB AG maßgeblich sind für die Förderung nach § 8 (1) Regionalisierungsgesetz des Bundes. Werden Verkehrsleistungen der DB AG in dem Zeitraum 1993/94 bis 31.12.1997 von Dritten übernommen, werden sie in gleicher Weise gefördert. Damit werden die Betriebsleistungen (Zugkilometer) der DB AG des Fahrplanjahres 1993/94 finanziell abgesichert.

Leistungen, die bereits vor dem Fahrplanjahr 1993/94 durch nicht bundeseigene Eisenbahnen erbracht werden, sollen ebenfalls weiterhin gefördert werden. Die Mittel aus § 8 (1) Regionalisierungsgesetz des Bundes reichen in den Jahren 1996/97 dazu nicht aus. Daher sollen Mittel nach § 8 (2) gewährt werden, siehe hierzu § 11 c.

Zu § 11 b:

Mit dieser Regelung soll eine Zweckbindung der Mittel für den SPNV ab 01.01.1998 ausgesprochen werden. Schienenersatzverkehre dürfen daraus nicht finanziert werden. Damit sind Streckenstilllegungen jedoch nicht ausgeschlossen, denn es besteht die Möglichkeit, schlecht ausgelastete Leistungen auf stärkere Strecken zu verlagern. Das kann dazu führen, daß bestimmte, sehr schwache Strecken überhaupt nicht mehr im SPNV bedient werden. Schienenersatzverkehr für diese Strecken wären dann aus dem Regionalisierungsgesetz NW nicht mehr zu fördern, sie müßten anderweitig finanziert werden. Bestellt hingegen ein Zweckverband insgesamt weniger Leistungen, das heißt, weniger Zugkilometer werden angeboten, werden die Zuwendungen landesseitig entsprechend gekürzt.

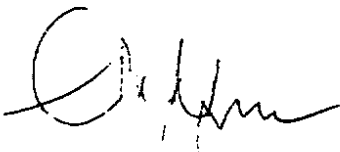
Zu § 11 c:

Dieser neue Absatz regelt die Finanzierung von Leistungen des Basisjahres 1993/94, die von nicht bundeseigenen Verkehrsunternehmen erbracht werden.

**Fazit:**

Nach Abwägen aller Kriterien kommt der Landesbund NW zu der Auffassung, daß dem Änderungsantrag zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



( Steffen )  
Vorsitzender